

Allgemeine Teil muß seine Konkretisierung im Besonderen Teil erfahren. Der innere Zusammenhang zwischen beiden Teilen soll verständlich werden und das gesamte StGB eine Einheit bilden. Die Abstraktheit vieler Begriffe, z. B. der Gesellschaftsgefährlichkeit, der Schuld usw., muß beseitigt werden.

Die Kritik der Parteikommission war Veranlassung, daß die Grundkommission ihr bisheriges Arbeitsergebnis und ihre Arbeitsweise einer prinzipiellen kritischen Einschätzung unterzog, die im Ergebnis folgenden Inhalt hatte:

Die systematische Auswertung der Beschlüsse von Partei und Regierung bildet die Grundlage für die prinzipielle Behandlung der Probleme, wobei die Diskussion mit dem Ziel zu führen ist, aus diesen Beschlüssen Schlußfolgerungen für die Gesetzgebung zu ziehen. In der gesamten Arbeit müssen die Schwerpunkte in der Entwicklung des Neuen herausgearbeitet werden und im Entwurf ihren Niederschlag finden. Wissenschaftliche Sonderberatungen, wie z. B. zu Fragen des Ordnungsstrafrechts durchgeführt, sind geeignet, die Gesetzgebung voranzutreiben und deshalb künftig verstärkt durchzuführen. Nur durch prinzipielle Beratungen können die Fesseln der bürgerlich-normativistischen Arbeitsweise gesprengt und die Probleme auf sozialistische Art gelöst werden. Die gesetzgeberischen Aufgaben erfordern eine echte sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaftlern und Praktikern. Die Mitarbeit der Wissenschaftler umfaßt nicht nur die Ausarbeitung der Grundkonzeption und die Untersuchung von Grundsatzfragen, sondern auch die Ausgestaltung der Gesetze, wobei jeder Wissenschaftler die Arbeitsergebnisse seines Strafrechtsinstituts in die Kommissionen einbringt und sich bei seiner Mitarbeit auf sein Institut stützen muß.

Grundfragen der Ausarbeitung des StGB

Nach den zwischenzeitlich erfolgten Arbeiten² ergeben sich für die Ausarbeitung des StGB folgende Grundfragen: Die Funktion unseres sozialistischen Strafrechts, wie sie in Theorie und Praxis nach dem V. Parteitag herausgearbeitet wurde, muß jetzt als Anleitung zum Handeln gesetzlich fixiert werden. Die Funktion des Strafrechts in der Periode der Vollendung des Sozialismus und darüber hinaus des Übergangs zum Kommunismus wird bestimmt durch die politischen, ökonomischen und kulturellen Aufgaben beim Übergang zum Sozialismus, wie sie vor allem auch im Gesetz über den Siebenjahrplan zum Ausdruck kommen.

Die Sicherung der politischen Macht der Arbeiter und Bauern als Hauptzweck unseres Rechts ist dialektisch als bewußte und aktive Förderung der gesetzmäßigen gesellschaftlichen Entwicklung zu sehen. Der durch den sozialistischen Staat mit den Mitteln des Strafrechts organisierte und geführte Kampf gegen die Kriminalität und die Beseitigung ihrer ideologischen Wurzeln sind Aufgaben der sozialistischen Umwälzung. Durch die Bekämpfung einzelner Straftaten sind ihre Wurzeln aufzudecken und den Massen bewußt zu machen, damit diese für den Kampf zur Überwindung der Kriminalität mobilisiert werden, neuen Straftaten der Boden entzogen und damit die Entwicklung vorangetrieben wird. Dabei ist in der Gesetzgebung zu berücksichtigen, daß mit dem aktiven, schöpferischen Handeln der Menschen im Prozeß der Entwicklung immer mehr die Übereinstimmung von Moral und Recht erreicht wird. Die meisten Werktätigen halten nicht nur freiwillig die Gesetze ein, sondern sie fordern dies auch von den anderen Bürgern und kämpfen darum.

Verbrechen und Strafe sind gesellschaftliche Erscheinungen und müssen als solche im Gesetz dargestellt werden. Das Verbrechen ist eine historische Kategorie, ein Produkt der Ausbeutergesellschaft, der Existenz des Privateigentums und der darauf basierenden Ideologie. Die revolutionäre sozialistische Umgestaltung führt zur Beseitigung der Wurzeln des Verbrechens und damit zur endgültigen Aufhebung der Kriminalität. Wo der Kampf um die sozialistischen Formen gesellschaftlichen Zusammenlebens geführt wird, gegenseitige Hilfe und kameradschaftliche Unterstützung vorherrschen und der einzelne fest im Kollektiv steht, hat das Verbrechen keinen Nährboden. Der Kampf um die Einhaltung der sozialistischen Grundregeln des Zusammenlebens erfordert aber auch die Anwendung der Strafe, solange nicht auch der letzte Bürger freiwillig die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens und die sozialistische Gesetzlichkeit achtet.

Die Strafe ist das letzte Mittel der staatlichen sozialistischen Erziehungsgewalt gegenüber dem einzelnen. Weil im Verbrechen das Individuum — alte überlebte oder bewußt feindliche Ziele verfolgend — gegen die sozialistische Gesellschaft auftritt, tritt ihm die sozialistische Staatsmacht mit der Strafe entgegen. Die Strafe ist jedoch niemals Selbstzweck, sondern darauf gerichtet, den straffällig gewordenen Bürger wieder in die Gemeinschaft einzubeziehen und die Werktätigen zur Überwindung der in den Straftaten zum Ausdruck kommenden Hemmnisse zu mobilisieren.

Das StGB darf also nicht nur einen Katalog von Verbrechen und Strafen enthalten, sondern muß die Grundlinie der sozialistischen Staatsmacht bei der Bekämpfung und Überwindung der Kriminalität entwickeln, der Bevölkerung, den gesellschaftlichen Organisationen sowie allen Staatsorganen aufzeigen und ein Aufruf zur Veränderung, zur aktiven Mitwirkung bei der sozialistischen Umwälzung sein.

So ausgearbeitet und ausgestaltet, wird das sozialistische Strafgesetz die sich in der Praxis vollziehende Wende zum neuen Arbeitsstil weiter vorantreiben und seinen Beitrag auf dem Wege zum Sieg des Sozialismus und der kommunistischen Gesellschaftsordnung, bei der Erhaltung des Friedens und der Schaffung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen Deutschlands leisten.

Probleme der Ausgestaltung des StGB

Im folgenden soll eine Reihe von Problemen, die bei der Ausarbeitung unseres sozialistischen Strafgesetzbuches eine wesentliche Rolle spielen, aufgezeigt und entsprechend dem Stand der Arbeiten erläutert werden.

1. Zur Präambel des StGB:

Eine Präambel muß als verbindliche Anleitung für die Anwendung des StGB die Funktion des sozialistischen Strafrechts, ausgehend von der historischen Entwicklung unserer Staatsmacht und der nationalen und internationalen Situation, in kurzer, verständlicher Weise darlegen. Sie muß die Bürger und alle Staatsorgane auf ihre Aufgaben bei der Durchsetzung des Strafrechts als eines Hebels der sozialistischen Umgestaltung orientieren und die Perspektive, die Beschränkung der staatlichen Strafgewalt zugunsten der Selbsterziehung der Massen, des Einsatzes anderer staatlicher und gesellschaftlicher Mittel aufzeigen.

2. Grundsätze des Strafrechts und seiner Anwendung:

Die Funktion des sozialistischen Strafrechts und seine Perspektive müssen in allen Paragraphen des StGB, besonders aber in den grundsätzlichen Bestimmungen, konkretisiert werden, um allen, den Volksmassen wie den staatlichen Organen, ihre Aufgaben verständlich zu machen, die Grundrichtung ihrer Ar-

² Zwei Grundkommissionssitzungen, Bildung einer besonderen Unterkommission zur Überprüfung des StGB-Entwurfs und Tagung der Sektion Strafrecht.